

Hartz II ab 1. April 2003: Mini-Jobber können jetzt durchstarten

Durch das Zweite Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 („Hartz II“) ist die seit vier Jahren geltende versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Mini-Jobs) ab 1. April 2003 wieder grundlegend geändert worden. Außerdem wird für Beschäftigungen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 400,01 Euro bis 800,00 Euro eine so genannte „Gleitzone“ eingeführt.

Bisherige Rechtslage:

Zu Beginn der letzten Legislaturperiode war durch das Gesetz zur Neuregelung der geringfügig Beschäftigten ab 1. April 1999 die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen grundlegend geändert worden:

- Die Entgeltgrenze wurde einheitlich für die alten und die neuen Bundesländer auf 630,00 DM monatlich festgeschrieben (seit 1.1.2002 auf 325,00 Euro).
- Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigungen wurden versicherungspflichtig.
- Es wurde für versicherungsfreie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eine pauschale Beitragspflicht des Arbeitgebers in Höhe von zehn Prozent zur Krankenversicherung und zwölf Prozent zur Rentenversicherung eingeführt.
- Geringfügige Beschäftigungen wurden in das allgemeine Meldeverfahren einbezogen.
- In der Rentenversicherung konnte der Arbeitnehmer zum Erwerb voller Rentenansprüche auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ab 1. April 2003

Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze

Die Geringfügigkeitsgrenze, bis zu der keine Versicherungspflicht eintritt, wird von 325,00 Euro auf 400,00 Euro angehoben. Der Grenzwert für die wöchentliche Arbeitszeit (bisher weniger als 15 Stunden) entfällt.

Ermittlung des Arbeitsentgelts

Bei der Prüfung, ob das Arbeitsentgelt 400,00 Euro übersteigt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Ein arbeitsrechtlich zulässiger schriftlicher Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche mindert das nach einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung zustehende Arbeitsentgelt.

Einmalige Einnahmen – wie etwa Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld - werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mindestens einmal jährlich beansprucht werden können (z.B. aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags, aufgrund Gewohnheitsrechts wegen betrieblicher Übung). Hat der Arbeitnehmer auf die Zahlung einer einmaligen Einnahme schriftlich verzichtet, dann kann die einmalige Einnahme – ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verzichts- bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden.

Zusammenrechnung von Beschäftigungen

Wird neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeitsentgelt mehr als 400,00 Euro) eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt, bleibt die

Nebenbeschäftigung versicherungsfrei. Weitere zusätzliche geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammengerechnet und unterliegen in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung der Versicherungspflicht.

Bei der Beurteilung sind die Beschäftigungen in der zeitlichen Reihenfolge der Aufnahme zu beurteilen, das heißt die zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung bleibt versicherungsfrei.

Werden lediglich mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, ist zu prüfen, ob das Arbeitsentgelt insgesamt 400,00 Euro übersteigt und somit Versicherungspflicht eintritt. Eine Zusammenrechnung ist nach wie vor nicht vorzunehmen, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammentrifft.

Versicherungspflicht bei Mehrfachbeschäftigungen

Stellt ein Sozialversicherungsträger im Nachhinein (z.B. durch Datenabgleich) fest, dass die Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen unterblieben ist und durch Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze Versicherungspflicht besteht, tritt Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Einzugsstelle beziehungsweise durch einen Rentenversicherungsträger ein. Der Tag an dem die Versicherungspflicht beginnt, wird definitiv in dem Bescheid mitgeteilt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung aufzuklären.

Besonderheiten in der Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung werden geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit versicherungspflichtigen Beschäftigungen nicht zusammengerechnet. Die geringfügig entlohnten Beschäftigungen bleiben versicherungsfrei. Werden jedoch lediglich mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, sind diese zusammenzurechnen. Wenn die Arbeitsentgelte insgesamt 400,00 Euro überschreiten, werden Sie versicherungspflichtig.

Arbeitslosenversicherungsfrei sind Arbeitnehmer, die neben dem Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe eine mehr als geringfügige, aber kurzzeitige Beschäftigung (Arbeitszeit wöchentlich weniger als 15 Stunden) ausüben.

Beispiel 1:

1. Beschäftigung 1000,00 € Arbeitsentgelt
2. Beschäftigung 400,00 € Arbeitsentgelt

In der ersten Beschäftigung besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung. Die zweite Beschäftigung ist versicherungsfrei, es sind jedoch Pauschalbeiträge abzuführen.

- | | | |
|-------------------|--------------------------|---------|
| 1. Beschäftigung: | Personengruppenschlüssel | 101 |
| | Beitragsgruppenschlüssel | 1 2 1 1 |
| 2. Beschäftigung: | Personengruppenschlüssel | 109 |
| | Beitragsgruppenschlüssel | 6 6 0 0 |

Beispiel 2:

1. Beschäftigung 1000,00 € Arbeitsentgelt
2. Beschäftigung 300,00 € Arbeitsentgelt
3. Beschäftigung 300,00 € Arbeitsentgelt

In der ersten Beschäftigung besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Die zweite Beschäftigung ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungsfrei, es sind jedoch Pauschalbeiträge abzuführen

Die dritte Beschäftigung ist mit der Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen, und es besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.

In der Arbeitslosenversicherung sind die beiden Nebenbeschäftigungen nicht mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen, und es besteht Versicherungsfreiheit, weil das Arbeitsentgelt jeweils 400,00 € nicht überschreitet.

- | | |
|--|---------|
| 1. Beschäftigung: Personengruppenschlüssel | 101 |
| Beitragsgruppenschlüssel | 1 2 1 1 |
| 2. Beschäftigung: Personengruppenschlüssel | 109 |
| Beitragsgruppenschlüssel | 6 6 0 0 |
| 3. Beschäftigung: Personengruppenschlüssel | 101 |
| Beitragsgruppenschlüssel | 1 2 0 1 |

Beispiel 3

Da für jeden Versicherungszweig betrachtet eine Zusammenrechnung nur mit versicherungspflichtigen Beschäftigungen erfolgen darf, kann die Beurteilung in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterschiedlich sein. Beispielsweise wenn in der Krankenversicherung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze Versicherungsfreiheit besteht und somit keine Zusammenrechnung mit geringfügig entlohnten Beschäftigungen erfolgt.

1. Beschäftigung 5000,00 € Arbeitsentgelt
2. Beschäftigung 200,00 € Arbeitsentgelt
3. Beschäftigung 200,00 € Arbeitsentgelt

In der ersten Beschäftigung besteht in der Krankenversicherung Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (2003: 3.825 €); es besteht Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die zweite Beschäftigung ist in der Kranken- Pflege- und Rentenversicherung versicherungsfrei; es sind jedoch Pauschalbeiträge abzuführen.

Die dritte Beschäftigung ist krankenversicherungsfrei (Pauschalbeiträge), da sie nicht mit der krankenversicherungsfreien Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen ist; sie ist jedoch rentenversicherungspflichtig.

In der Arbeitslosenversicherung sind die beiden Nebenbeschäftigungen nicht zusammenzurechnen, und es besteht Versicherungsfreiheit, weil das Arbeitsentgelt jeweils 400,00 € nicht übersteigt.



1. Beschäftigung:	Personengruppenschlüssel	101
	Beitragsgruppenschlüssel	0 2 1 1
2. Beschäftigung:	Personengruppenschlüssel	109
	Beitragsgruppenschlüssel	6 6 0 0
3. Beschäftigung:	Personengruppenschlüssel	101
	Beitragsgruppenschlüssel	6 2 0 0

Die Steuer- und Beitragspflicht

Für geringfügig entlohnte versicherungsfreie Beschäftigungen sind vom Arbeitgeber Beiträge und Steuern (neu) zu entrichten.

- 11 Prozent beträgt ab 1. April 2003 (bisher 10 Prozent) der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung.
- 12 Prozent beträgt - wie bisher - der Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung.
- 2 Prozent beträgt bei Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte der Pauschsteuersatz.

Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung ist nur für Arbeitnehmer zu entrichten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied oder familienversichert sind. Aus dem Pauschalbeitrag entsteht kein zusätzlicher Leistungsanspruch.

Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Aus dem Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung erwachsen den geringfügig Beschäftigten durch die Pauschalbeiträge nur eingeschränkte Rentenvorteile. Arbeitnehmer können jedoch auch über den 31. März 2003 hinaus auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten. Dabei ist unerheblich, ob die versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung als einzige Beschäftigung oder neben einer nicht geringfügigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird. Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Er kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden. Die Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Tag nach Eingang dieser Erklärung beim Arbeitgeber, es sei denn, der Arbeitnehmer hat in seiner Erklärung einen späteren Zeitpunkt gewählt. Die Erklärung gilt vom Beginn der Beschäftigung an, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Beschäftigungsaufnahme beim Arbeitgeber eingeht. Der Verzicht gilt für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und kann nicht widerrufen werden.

Wird vom Verzicht Gebrauch gemacht, ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 12 Prozent (bei Beschäftigungen in Privathaushalten 5 Prozent) durch den Arbeitnehmer um 7,5 Prozent (14,5 Prozent) auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von 19,5 Prozent aufzustocken. Durch diese Aufstockung erwirbt der Arbeitnehmer volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung.

Als Mindestbemessungsgrundlage für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge sind auch bei einem niedrigeren Arbeitsentgelt weiterhin monatlich mindestens 155,00 Euro (Beitrag: 30,23 Euro) zugrunde zu legen.

Der Arbeitgeber hat die Verzichtserklärung zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen.

Zentraler Einzug der Abgaben für Mini-Jobs

Zuständig für den Einzug der Pauschalbeiträge zur Kranken-, Rentenversicherung und der Steuern sowie für das Meldeverfahren sind nicht die Krankenkassen/Finanzämter, sondern die Bundesknappschaft, Minijob-Zentrale, 45115 Essen, Hotline: 08000-200504.

Übergangsrecht

Krankenversicherung und Pflegeversicherung

In der Krankenversicherung scheiden versicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt von 325,01 bis 400,00 €, die ab 1. April 2003 familienversichert sein können (vom 1.4.2003 an beträgt die Einkommensgrenze für die Familienversicherung bei Beschäftigten 400,00 Euro), am 31. März 2003 aus der Versicherungspflicht aus und sind familienversichert. Wer die Voraussetzungen für eine Familienversicherung nicht erfüllt, bleibt versicherungspflichtig.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung bleiben die am 31. März 2003 versicherungspflichtig Beschäftigten, die vom 1. April 2003 als geringfügig entlohnte Beschäftigte versicherungsfrei wären, in diesen Beschäftigungen weiterhin versicherungspflichtig.

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer vom Fortbestand der Versicherungspflicht betroffen ist, kann sich auf Antrag in einem oder mehreren Versicherungszweigen von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag hierzu wirkt ab 1. April 2003, wenn er bis zum 30. Juni 2003 gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt wird.

Kurzfristige Beschäftigungen

Kurzfristige Beschäftigungen, die bis zu zwei Monate oder 50 Arbeitstage ausgeübt werden, sind wie bisher abgabenfrei. Anders als bisher ist bei der Prüfung, ob zwei Monate oder 50 Arbeitstage überschritten werden („im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn“), bei der Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen auf das *Kalenderjahr* abzustellen.

Geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten

Für Personen, die ausschließlich in Privathaushalten beschäftigt sind, gelten folgende Sonderregelungen.

- Das so genannte – vereinfachte - Haushaltsscheckverfahren gilt nur noch für Beschäftigte in Privathaushalten mit einem Arbeitsentgelt bis 400,00 Euro
- Die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung betragen jeweils 5 Prozent des Arbeitsentgelts
- Unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte ist ein Pauschsteuersatz in Höhe von 2 Prozent abzuführen.

Bei Zusammenrechnungen mit anderen Beschäftigungsverhältnissen gelten diese Sonderregelungen nicht.

Gleitzone

Für Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 400,01 Euro bis 800,00 Euro wird ab 1. April 2003 durch Hartz II eine so genannte Gleitzone eingeführt. Dieser Niedriglohnbereich bleibt nach wie vor versicherungspflichtig nach den allgemeinen Vorschriften; zur Abfederung der Beitragsbelastung für den Arbeitnehmer wird innerhalb dieser Gleitzone der Gesamtsozialversicherungsbeitrag jedoch nicht vom tatsächlichen Arbeitsentgelt, sondern von einem geringeren Betrag (beitragspflichtiges Arbeitsentgelt) berechnet.

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Abweichend vom sonst beitragspflichtigen tatsächlichen Arbeitsentgelt wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone mit folgender im Gesetz verankerten Formel ermittelt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (\text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 400)$$

Der Faktor „F“ wird durch Teilung des Wertes 25 durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres errechnet. Im Jahr 2003 lautet die Rechnung $25 : 41,7 \text{ Prozent} = 0,5995$ Faktor F.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben für das Jahr 2003 folgende vereinfachte Formel für die Errechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (Bemessungsentgelt) entwickelt:

$$1,4005 \times \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 320,40 \text{ €} = \text{beitragspflichtiges Arbeitsentgelt}$$

Beispiel:

Tatsächliches Arbeitsentgelt 450,00 €

$$1,4005 \times 450,00 - 320,40 = 309,83 \text{ € beitragspflichtiges Arbeitsentgelt}$$

Beispiel:

Tatsächliches Arbeitsentgelt 725,00 €

$$1,4005 \times 725,00 - 320,40 = 694,96 \text{ € beitragspflichtiges Arbeitsentgelt}$$

Wer zahlt die Beiträge?

Der Arbeitgeber trägt den vollen Beitragsanteil, der sich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ergibt. Der Arbeitnehmer zahlt nur einen reduzierten Beitragsanteil, und zwar die Differenz zwischen dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag (der aus dem reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt errechnet wurde) und dem Arbeitgeberanteil. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer am Beginn der Gleitzone bei 400,01 € mit ca. vier Prozent des tatsächlichen Arbeitsentgelts belastet wird und progressiv ansteigend bis zum Ende der Gleitzone bei 800,00 Euro seinen vollen Beitragsanteil trägt.

Beispiel 1:

Monatliches Arbeitsentgelt 400,01 €

$$1,4005 \times 400,01 - 320,40 = 239,81 \text{ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt}$$

Beitragsberechnung

(DAK 15,2 %, BfA 19,5 %, BA 6,5 %, Pflegeversicherung 1,7 % = 42,9 %, davon die Hälfte = 21,45 %)

Gesamtbeitrag: $239,81 \times 42,9 \% = 102,88 \text{ €}$

AG-Anteil: $400,01 \times 21,45 \% = 85,80 \text{ €}$

Arbeitnehmeranteil 17,08 €

Beispiel 2:

Monatliches Arbeitsentgelt 800,00 €

$1,4005 \times 800,00 - 320,40 = 800,00 \text{ €}$ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Beitragsberechnung

(DAK 15,2 %, BfA 19,5 %, BA 6,5 %, Pflegeversicherung 1,7 % = 42,9 %, davon die Hälfte = 21,45 %)

Gesamtbeitrag: $800,00 \times 42,9 \% = 343,20 \text{ €}$

AG-Anteil: $800,00 \times 21,45 \% = 171,60 \text{ €}$

Arbeitnehmeranteil 171,60 €

Schwankendes Arbeitsentgelt/Sonderzahlungen

Bei Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone (z.B. schwankendes Arbeitsentgelt, Sonderzahlungen), in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt, das tatsächliche Arbeitsentgelt die Gleitzonengrenze über- oder unterschreitet, gilt Folgendes:

In den Monaten, in denen das Arbeitsentgelt 400,01 € unterschreitet, ist für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt mit 0,5995 (Faktor F) zu multiplizieren.

Beispiel:

Tatsächliches Arbeitsentgelt unterhalb der Gleitzone:

$380,00 \text{ €}$ (Versicherungspflicht besteht wegen einer tariflichen Sonderzahlung) $\times 0,5995 = 227,81 \text{ €}$ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Bei einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone hat in den Monaten des Überschreitens der oberen Gleitzonengrenze von 800,00 Euro die Beitragsberechnung nach den allgemeinen Regeln zu erfolgen.

Wird bei einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone aufgrund von Sonderzahlungen ein durchschnittliches Arbeitsentgelt von mehr als 800,00 Euro erzielt, ist für keinen Monat die Gleitzoneanregung anzuwenden.

Beispiel:

Monatliches Arbeitsentgelt $750 \text{ €} \times 12 = 9.000,00 \text{ €} + 750,00 \text{ €}$ Weihnachtsgeld : $12 = 812,50 \text{ €}$



Tatsächliches und beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bleiben ohne Anwendung der Gleitzone Regelung 750,00 €, im Monat der Weihnachtsgeldzahlung 1.500,00 €.

Ausnahmen

Die besondere Gleitzone Regelung gilt nicht für Auszubildende und für Beschäftigte, für deren Beitragsberechnung fiktive Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden (z.B. bei der Beschäftigung behinderter Menschen, bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen).

Verzicht auf reduzierten Arbeitnehmerbeitrag in der Rentenversicherung

Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone können in der Rentenversicherung auch den vollen Arbeitnehmerbeitrag zahlen. Die schriftliche Erklärung, dass sie auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts verzichten, ist gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben. Dadurch werden die rentenmindernden Auswirkungen der Gleitzone Regelung vermieden.

In der Kranken- Pflege- und Arbeitslosenversicherung hat die Gleitzone Regelung keine Auswirkungen auf den Leistungsanspruch, so dass ein Verzicht entfällt.

Weitere Neuregelungen der Hartz-Gesetze:

Ich-AG mit vielen Startvorteilen

Zuschuss für Existenzgründer (Ich-AG)

Wer durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit seine Arbeitslosigkeit beendet, kann seit dem 1. Januar 2003 vom Arbeitsamt einen Existenzgründungszuschuss erhalten. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass das Arbeitseinkommen voraussichtlich 25.000,00 Euro im Jahr nicht überschreiten wird und keine Arbeitnehmer oder nur mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt im ersten Jahr monatlich 600,00 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360,00 Euro und im dritten Jahr monatlich 240,00 Euro. Der Zuschuss ist beim Arbeitsamt zu beantragen.

In der Kranken- und Pflegeversicherung beginnt für Selbstständige, die den Existenzgründungszuschuss vom Arbeitsamt erhalten, die Berechnung der Beiträge bereits bei einer unteren Grenze von monatlich 1.190,00 Euro (zum Vergleich: Für andere Selbstständige liegt diese Grenze seit 1. Januar 2003 bei monatlich 1.785,00 Euro). Für Selbstständige, die vom Arbeitsamt Überbrückungsgeld erhalten, gilt die Neuregelung leider nicht.

Geringverdienergrenze

Die Grenze für die alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung beschäftigt werden, wird ab 1. April 2003 auf monatlich 400,00 Euro erhöht.

Ältere Arbeitnehmer

Kein Beitragsanteil zur ALV für Arbeitgeber

Für Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, entfällt seit dem 1. Januar 2003 der



Arbeitgeberanteil für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Es ist nur der Arbeitnehmerbeitragsanteil (halber Beitrag) zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Entgeltsicherung

Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben unter bestimmten Voraussetzungen beim Arbeitsamt Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j SGB III. Das Arbeitsamt leistet einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt und entrichtet einen zusätzlichen Beitrag zur Rentenversicherung.

Durch diese Regelung soll Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, Anreize zur Arbeitsaufnahme geboten werden, da die Aufnahme einer neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung häufig mit finanziellen Einbußen im Vergleich zum Arbeitsentgelt aus der früheren Tätigkeit verbunden ist. Die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Entgeltsicherung gehören nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.